

FA, PF 101335, 50453 Köln

Freistellungsbescheid

für 2022 bis 2024 zur

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und Gewerbesteuer

HKKG Hein Kühnast Klein Glasmacher
PartGmbH Steuerberater Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Max-Planck-Str. 39a
50858 Köln

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Caya e.V.
50668 Köln, Clever Str. 22

Feststellung

Art der Feststellung
Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:
– Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2029 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.
Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Ich bitte innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides um Übermittlung der EÜR, sowie der Tätigkeitsberichte 2022–2024.

Sie wurden bereits im Freistellungsbescheid 2020–2021 darauf hingewiesen, dass diese Unterlagen immer mit der Steuererklärung einzureichen sind.

Ferner bitte ich die Angaben in der Körperschaftsteuer-/Gemeinnützigkeitserklärung laut KZ 260–266 zu den Wohlfahrtszwecken nachzureichen, sowie eine Ermittlung des Gewinns zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Charity-Gala?).

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte – vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes – für die Jahre 2025 bis 2027 ein. Die Steuererklärung ist spätestens Ende Juli 2028 bzw. bei Beauftragung eines Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers spätestens Ende Februar 2029 einzureichen (§ 149 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung).
Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen, Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht usw.) mit einzureichen.
Ich weise darauf hin, dass die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch zu erfolgen hat; dies kann entweder über das ELSTER ☐ Online-Finanzamt (www.elster.de) oder mittels kommerzieller Steuersoftware erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte kann Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Freistellungsbescheid für 2022 bis 2024 zur K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und Gewerbesteuer vom 07.04.2026

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Telefonische Servicezeiten
Mo. – Do. 8:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline
Mo. – Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort
Mo. – Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr
Do. 8:00 bis 17:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:
KVB-LINIEN 3, 4, 16 und 18
Haltestelle Poststr.



From: ELSTER Benachrichtigung
Sent: Tue, 7 Apr 2026 02:17:31 +0200 (CEST)
To: Bescheide | HKKG
Subject: Zum elektronischen Abruf bereitgestelltes Dokument 5215/5862/1184 KStFrei
2024 vom 07.04.2026

Guten Tag,

das oben genannte Dokument steht ab sofort zum elektronischen Abruf bereit. Bitte nutzen Sie zum Abruf das von Ihnen verwendete Steuerprogramm/-portal. Eine zusätzliche Übersendung auf dem Postweg findet nicht statt.

Bitte beachten Sie: Durch die Bereitstellung des Dokuments beginnen gegebenenfalls steuerliche Fristen. Stellt das Finanzamt einen Bescheid zum elektronischen Abruf bereit, so gilt dieser am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt

Online-Befragung Ihrer Finanzverwaltung - Ihre Meinung zählt

Sie können bis zum 30. September 2026 Feedback zum Service Ihres Finanzamts geben. Damit liefern Sie uns wertvolle Anhaltspunkte, die Servicequalität unserer Finanzämter zu erhöhen.

Machen Sie mit:

https://atpscan.global.hornetsecurity.com?d=LftqRl6K0IITgUCK1NvF_EOD6Tzs2YRqZO35xycaexc&f=Y4SG6lhSkw23fSfSJCvxXX_gu6QOGQhkql_dQpI47b2rx7yGNbXQsmZGLsWe6mHs&i=&k=dsWy&m=Q-d2uCHbGxDx16ZYHPCOHKwRxqSINk6W-cfEzAal3yTGbC3BOtsdWyS6bCj7smmmO9caIjkcLBGjYCQr7rqe6ffKDn6ewbvQCqikJwN9-RN5yg44G-BvSQjjHVmBrSA4&n=I7WfQJ5PLzUBgTOTHppYvgdmAAcjrR0t6UKXXI50MxfS-Z36ljGygjGU3GYQlaql&r=fvQBYf6vYRyylQYmXhYd-KpJ0NXBg98ON5onVTUkhU8lrySplVWdZenH3Cykq4e0&s=700a5e1b4d3d74dcc6a6abaf2dfa1132f784c4c41a962af1ce4d06b96896fe11&u=https%3A%2F%2Fwww.ihr-finanzamt-fragt-nach.de

Dies ist eine automatisch generierte Nachricht, bitte antworten Sie nicht an diesen Absender.

Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter http://atpscan.global.hornetsecurity.com?d=qRlf4IgcN6a-QCgVa7f9N3sE9PvQlqwcE3kvcQgpk&f=4gqBJNvMWxb_g8_UyTvaLz-gW_mei3VFBn6_IHThAHSHK9bsGXhvJmDG74s_Sup_&i=&k=F8w0&m=YmC_QqFhnZ9gnvYjWk2o-1QpaYLCv_JfFHWsISV4cl6IR5czkSOvL1bV6ccjK-7-2qWylu4FoKY1M-GTE42vFR-38vlg0wzW5fvWXiq3vPduZHkHi6DMjbLmUw_cEIgI&n=Yz8zswR6NuETANPCzCvlcwXMXFrTZ4oSVrL8SqOsc_MXJ95Y5kwUmUpNJo5kj7-w&r=EFP70uoXea1T61n1oIMcmqtqAz17l20p3bhQWoWq8BgS0EoriBgUAMMShBmkYl6Z&s=d1b22e704d9afb712212253a8f4364042f0613dd33c2ece8e9af7091a2bcff3f&u=www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.